



## **Satzung der Gemeinde Feldkirchen über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder – (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Gemeindegebiet – soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

#### **§ 2**

#### **Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereit zu halten.
- (2) Absatz 1 gilt bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen für die Fahrradabstellplätze, soweit durch die Änderungen oder Nutzungsänderungen ein zusätzlicher Bedarf an Fahrradabstellplätzen ausgelöst wird.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

#### **§ 3**

#### **Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage „Richtzahlen für Fahrradabstellplätze“, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Bei der Berechnung erforderlicher Abstellplätze ermittelte Bruchteile sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

#### **§ 4**

#### **Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze**

- (1) Für Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten sind mindestens 1/3 der nachzuweisenden Abstellplätze oberirdisch anzulegen. Für Wohngebäude mit mehr als vier



# FELDKIRCHEN

## LANDKREIS MÜNCHEN

Wohneinheiten sind mindestens 50 % der erforderlichen Abstellplätze in umschlossenen, absperrbaren Räumen nachzuweisen.

- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,90 m x 0,70 m aufweisen. Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann von diesen Maßen ausnahmsweise abgewichen werden. Jeder Abstellplatz muss direkt zugänglich sein.
- (3) Abstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht zugänglich, verkehrssicher erreichbar und beleuchtet sein.

### § 5 Abweichungen

Für die Erteilung von Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO.

### § 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die ein Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt für Genehmigungsverfahren. Für verfahrensfreie Vorhaben gilt diese Satzung nicht, soweit mit deren Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Gemeinde Feldkirchen  
Feldkirchen, den 21.06.2024

Andreas Janson  
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung der Gemeinde Feldkirchen über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder**

**Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**

	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze (AP)
1.	Wohngebäude	
1.1	Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	1 AP je 1- und 2-Zimmer-Wohnung 2 AP je 3-Zimmer-Wohnung 3 AP je 4-Zimmer-Wohnung
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	1 AP je 5 Wohnungen
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 AP je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter- und Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 AP je angefangene 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten	
	Läden, Waren- oder Geschäftshäuser	1 AP je angefangene 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, mindestens jedoch 2 AP
4.	Gaststätten, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetriebe	
4.1	Gaststätten	1 AP je angefangene 25 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche bzw. 30 m <sup>2</sup> Freischankfläche
4.2	Vergnügungsstätten	1 AP je angefangene 40 m <sup>2</sup> Nettonutzfläche
4.3	Beherbergungsbetriebe	1 AP je 30 Betten, bei Restauration Zuschlag nach Ziffer 4.1
5	Einrichtungen der Jugendförderung	
	Tageseinrichtungen für Kinder	2 AP je Gruppe
6.	Gewerbliche Anlagen	
	Gewerbebetriebe	1 AP je 5 Beschäftigte oder je angefangene 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche*
*=	Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2	